

Verfahrensbeschreibung zur Meldung von Vorfällen

1 Zweck

Die Hinweisgeber-Plattform Röchling „Speak-Up“ bietet Personen, die einen Vorfall melden möchten, Orientierung zum Meldeverfahren.

2 Was soll gemeldet werden?

Die Plattform bietet allen Röchling-Mitarbeitenden, aber auch Externen die Möglichkeit, illegales oder unethisches Verhalten innerhalb unseres Unternehmens oder unserer Lieferketten – auch in anonymer Form – zu melden. Typische Sachverhalte sind etwa Korruption, Betrug oder sonstige Verletzungen unseres Verhaltenskodex, aber auch Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten.

Die Meldung sollte möglichst detaillierte Angaben zu Hintergründen, Daten und Personen enthalten. Wenn möglich, sollten auch unterstützende Dokumente beigefügt werden. In den meisten Fällen können Meldungen nur wirksam verfolgt werden, wenn sie ausreichende Informationen enthalten. Das Aufstellen von Behauptungen, die nicht in gutem Glauben erfolgen, insbesondere falsche Angaben mit böswilliger Absicht, wird als Fehlverhalten betrachtet, nicht toleriert und kann zu disziplinarischen Maßnahmen gegen Mitarbeitende führen.

3 Wie kann gemeldet werden?

Hinweise können sowohl schriftlich als auch telefonisch, auch in anonymer Form, abgegeben werden. Es ist jedoch häufig wichtig, im Laufe der Untersuchung Fragen zu stellen und zusätzliche Informationen zu erhalten. Aus diesem Grund ermutigen wir zur Abgabe nicht anonymer Meldungen. Beachten Sie auch, dass eine Bearbeitung anonymer Meldungen in manchen Ländern nicht möglich ist.

4 Was passiert mit dem Hinweis?

Innerhalb von sieben Tagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung Ihrer Meldung. Ihr Hinweis wird entgegengenommen und bewertet. Wenn Fragen auftreten oder zusätzliche Informationen benötigt werden, werden wir über die Plattform Kontakt aufnehmen. Wenn Sie Ihre Mailadresse angegeben haben, erhalten Sie eine automatische Benachrichtigung. Andernfalls können Sie sich mit Ihrem Passwort und der Zugangsnummer auf der Plattform einloggen, um etwaige Nachrichten zu sehen. Sämtliche Hinweise werden zunächst nur durch einen kleinen vordefinierten Personenkreis entgegengenommen und bewertet. Je nach Sachverhalt können auch Mitarbeitende anderer Abteilungen oder externe Parteien hinzugezogen werden. Dabei werden Informationen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies erforderlich ist („Need-to-know“-Prinzip). Falls beschuldigte Personen informiert werden müssen, wird Ihre Identität nicht preisgegeben.

Nach Abschluss der Untersuchung werden Sie darüber informiert, dass diese beendet ist, sowie über das Ergebnis. Aus Gründen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und anderen rechtlichen Regelungen, können wir Ihnen in der Regel keine umfassenden Informationen über die Ergebnisse der Untersuchung und etwaige Folgemaßnahmen geben.

5 Schutz des Meldenden

Röchling ermutigt alle Mitarbeitenden, Vorfälle ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden. Mitarbeitende haben keinerlei Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Meldungen zu befürchten, die in gutem Glauben abgegeben wurden und sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Es werden keinerlei negative Konsequenzen für die Person, die eine Meldung abgegeben hat, toleriert. Falls Sie der Auffassung sind, dass eine Person aufgrund der Meldung eines Vorfalls zum Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden ist, sollen Sie dies ebenfalls melden.